

**Biotopkartierung
und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan**

**GML-30
Wohngebiet am Katzensteg, OT Mühlenbeck**



Oktober 2017

Dipl. Ing. Chr. Klemz

**Biotopkartierung
und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan**

GML-30

Wohngebiet am Katzensteg, OT Mühlenbeck

Auftraggeber:

Planungsbüro Ludewig GbR
Stadt- u. Landschaftsplanung
Rosa-Luxemburg-Str. 13
16547 Birkenwerder
Tel.: (03303) 502916

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. Chr. Klemz
Freier Landschaftsarchitekt
Sommerstr. 32 b
13409 Berlin
Tel.: (030) 46791091

Berlin, den 14.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	5
2.	METHODISCHE GRUNDLAGEN	7
3.	RECHTLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN	8
4.	BESTAND UND BEWERTUNG	9
4.1	Allgemeine Übersicht	9
4.2	Biotope und Arten	10
4.2.1	Vegetation	10
4.5.2	Fauna	24
4.6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	30
4.6.1	Vermeidungs – und Ausgleichsmaßnahmen	33
4.6.2	Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidung und Kompensation	36
4.6.3	Zusammenfassendes Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	41
5.	QUELLEN	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lageplan mit Geltungsbereich	6
Abb. 2-17: Fotodokumentation	19-20
Abb. 18: Lageplan der baumartigen Gehölze	21
Abb. 19: Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm 8 – 22 h	26
Abb. 20: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gesamtliste der Gefäßpflanzen im Geltungsbereich	15
Tab. 2: Gesamtliste der baumartigen Gehölze im Geltungsbereich	17
Tab. 3: Liste im Vorhabenbereich vorkommender invasiver Gefäßpflanzenarten	22
Tab. 4: Liste im Vorhabenbereich beobachteter Vogelarten – ohne Brut- oder Reviererfassung	25
Tab. 5: Liste im Geltungsbereich beobachteter Heuschreckenarten	29

Planverzeichnis

Plan 1: Biotopkartierung - Bestandsplan 1: 500 (Format A3)

1. Veranlassung

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat beschlossen, für Teile der Flurstücke 233, 234 und 90/10 (Gemarkung Mühlenbeck, Flur 15) ein Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Hintergrund ist die angestrebte Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes zwischen der Liebenwalder Straße und dem Katzensteg in der Ortslage Summt.

Damit soll die bisher als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufende, ca. 0,42 ha große, privat als Garten genutzte Fläche Bestandteil des Wohngebietes werden. Bereits am 21.03.2016 lag ein zunächst positiver Bauvorbescheid der Gemeinde zur Bebauung des Flurstücks 233 vor, der die Errichtung eines dem Charakter des umgebenden Wohngebietes entsprechenden Einfamilienhauses ermöglichen sollte. Die hierbei zunächst getroffene Vorabestufung des bislang unbebauten Flurstücks als Streuobstwiese mit Schutzstatus nach § 30 BNatschG in Verbindung mit § 18 Nr. 1 BbGNatschAG war unter Anwendung des § 1, Nr. 4.2 der Brandenburger Biotopschutz-Verordnung als unzutreffend einzustufen, da der vorhandene Restbestand an Obstbäumen nicht die erforderliche Anzahl und Stammumfänge erreicht.

Dem naturschutzrechtlichen Erfordernis zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und eines Eingriff-Ausgleichsplanes inkl. des Kompensationsflächennachweises wurde durch den Antragsteller zunächst entsprochen. Auf Veranlassung des Landkreises wurde wegen städtebaulicher bzw. baurechtlicher Bedenken jedoch keine Baugenehmigung erteilt.

Der Vorentwurf des in Überarbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes (SPATH & NAGEL 2016) sieht für den gesamten Bereich, einschließlich der sich nach Norden anschließenden hängigen Grünlandflächen ebenfalls weiterhin die Ausweisung als Wohnbaufläche vor. Die Darstellungen zu geschützten Biotopen repräsentieren nicht den aktuellen Stand.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren auf Grundlage des § 13a BauGB erfordert keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 u. 15 BNatschG) bzw. den komplementären Regelungen im BauGB (§ 1, Abs. 2 u. 3, § 135 u. a.).

§ 13 a Abs. 3 :

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

- 1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und*
- 2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.*

Die Darlegung der Gründe für den Verzicht auf eine Umweltvorprüfung ist wegen der geringen Größe des Geltungsbereichs (ca. 0,42 ha) entspr. § 13a, Abs. Nr. 1 entbehrlich.

Unbeachtlich der eingriffsrechtlichen Freistellung sind die rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) zwingend zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Regelungen der gemeindlichen Baumschutzsatzung.

Im folgenden wird der Biotop- und Einzelbaumbestand zum Zeitpunkt der Erstbeantragung einer baurechtlichen Genehmigung dargestellt. Beide bilden neben der Erfassung der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten die Grundlage für Beurteilung von Verbotstatbeständen bzw. Legalausnahmen nach § 45 BNatSchG. Diese sind im Rahmen der baurechtlichen Abwägung nicht überwindbar.

Die im Rahmen der 2016 eingereichten Baugenehmigungsunterlage erstellte Bestandsaufnahme der Biotope und Einzelbäume, als auch die Inhalte der artenschutzrechtlichen Beurteilung gehen in vollem Umfang in die hier vorliegende Unterlage ein. Sie werden durch erneute Aufnahmen von Anfang Oktober 2017 über den gesamten Geltungsbereich ergänzt bzw. erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Freifläche in südwestlicher Ortslage von Summt. Der Planungsumgriff wird bis auf die Nordwestseite von bestehender Einfamilienhausbebauung begrenzt. Im Nordwesten schließt sich eine Fläche mit Grünland und randlicher kleingartenähnlicher Nutzung an. Die Grundstückserschließung erfolgt auf der Westseite über den Katzensteg, der innerhalb der Ortslage Summt nach Westen von der Landesstraße L21 abzweigt. Am westlichen Ortsrand trennt eine deutliche Geländeerinne mit einem nach Norden entwässernden Quellgraben das Wohngebiet von höher gelegenen ausgedehnten Ackerflächen, die sich weiter nach Westen bis zur Autobahn ausdehnen.

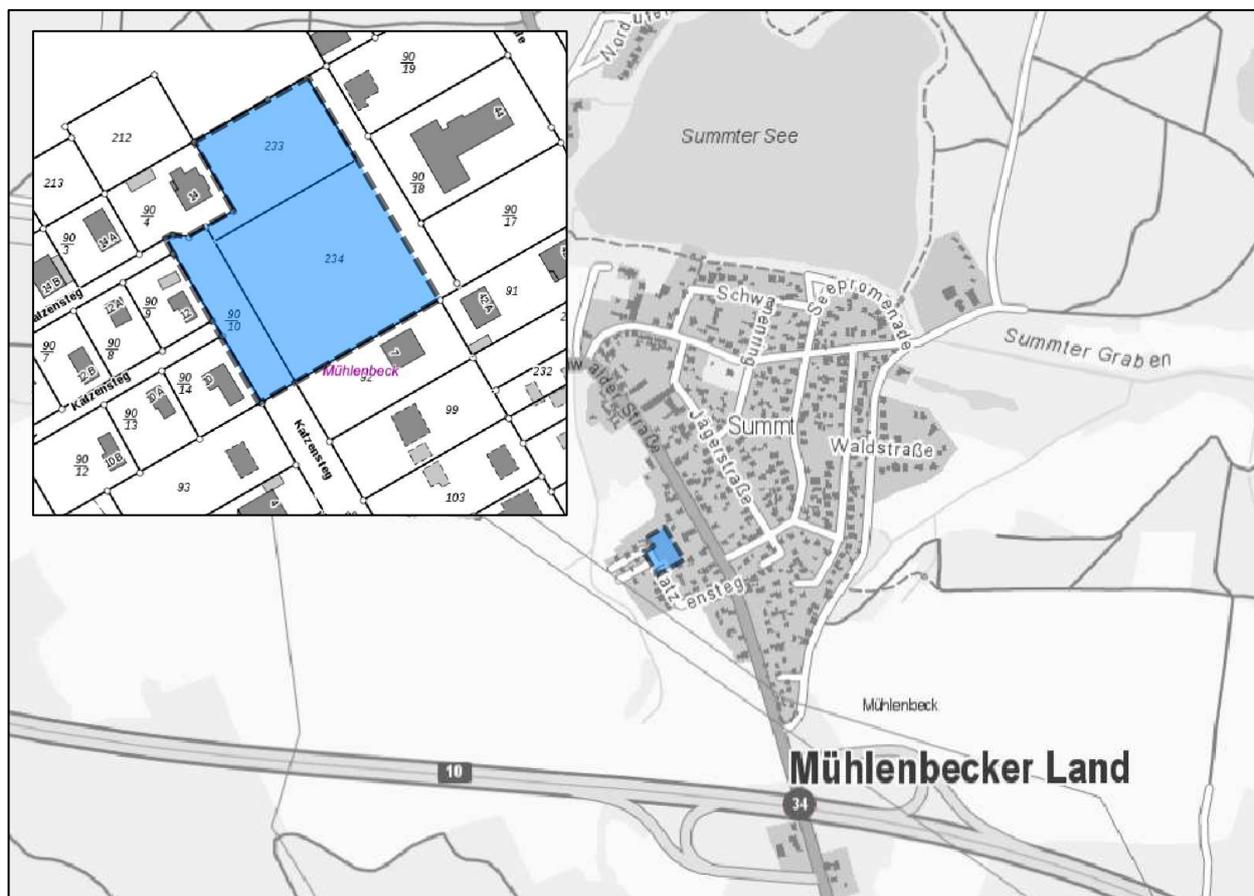


Abb. 1: Lageplan mit Geltungsbereich (Grundlage: Brandenburg Viewer o. M.)

2. Methodische Grundlagen

Kartengrundlagen

Die vorliegende Bearbeitung beruht auf den amtlichen Lageplänen des Vermessungsbüros SCHECH vom 21.01.2016 und 20.09.2017. Die Aufnahme der Biotoptypen in Ergänzung des E+A-Planes vom 04.11.2016 (KLEMM 2016) erfolgte mit Unterstützung des aktuellen Digitalen Orthofotos DOP20.

Die Verarbeitung der Daten in der Plandarstellung erfolgte mit Hilfe eines GIS. Hierbei wurden die vorliegenden Daten vom System ERTS89 mit führender 3 im Ostwert nach ERTS89 ohne führende 3 transformiert. Dies entspricht der allgemein üblichen Darstellung und wird zukünftig auch im Land Brandenburg so zur Anwendung kommen bzw. ist in Teilen schon umgesetzt.

Geländeaufnahmen

Die Aufnahme des Biotopbestandes erfolgte Mitte/Ende Juli 2016 und Anfang Oktober 2017 für den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen. Die Vegetation selbst wurde im Hinblick auf die Eingriffsrelevanz nur im engeren Planungsumgriff differenziert erfasst.

Hier wurde zusätzlich zu den Arten auch die Artmächtigkeit nach einem vereinfachten Schema aufgenommen, das auch im Rahmen der Biotopkartierung in Brandenburg zum Einsatz kommt. Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt gemäß dem Brandenburger Biotopkartierungs-Schlüssel (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2009/ 2011).

Nach Vorgabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises wurde in Anbetracht des potenziellen Bauzeitraumes, der Lage des Grundstücks und der sich aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ergebenden methodischen Schwierigkeiten auf eine differenzierte Aufnahme des Vogelbestandes entsprechend den allgemeinen Mindeststandards (hier abgelaufene Brutzeit) verzichtet. Gleiches gilt für die Erfassung tatsächlicher Fledermausvorkommen. Zur Einschätzung möglicher relevanter faunistischer Vorkommen wurde das Gebiet dreimal in 2016 und zweimal in 2017 zu unterschiedlichen Tageszeiten und Witterungsbedingungen begangen. Besonderer Wert wurde auf die Überprüfung möglicher Brut- und Ruheplätze der *Besonders Geschützten Arten* (§ 7 BNatSchG) im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbot- und Ausnahmetatbestände (§ 44 BNatSchG) sowie die sich daraus u. U. ergebenden Kompensationserfordernisse gelegt. Die örtliche Überprüfung umfasste auch mögliche Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Geltungsbereich und auf benachbarten Flächen. Auf weitere faunistische Beobachtungen wird ggf. im weiteren Textverlauf eingegangen.

Sonstige Grundlagen

Abfrage zu faunistischen Daten beim Landkreis, der Gemeinde und bei LfU Brandenburg. Auswertung von Angaben zu Vorkommen von Arten über das webgis des LfU.

3. Rechtliche und planerische Vorgaben

Es ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben im Rahmen eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatschG Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die europaweit „Besonders geschützten Arten“ (inkl. der Teilmenge der „Streng geschützten Arten“) sowie die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie möglich sind. Hierzu wird im Regelfall in einer gesonderten Unterlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutz-Fachbeitrag oder SAP) durchgeführt. Die Ergebnisse in Form von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenblätter) werden Teil der Festsetzungen im Bebauungsplan.

4. Bestand und Bewertung

4.1 Allgemeine Übersicht

Das Vorhabengebiet liegt naturräumlich auf der Hochfläche des westlichen Barnim (790) der Haupteinheit (79) der Ostbrandenburgischen Platte (SCHOLZ 1962), südlich der Eisrandlage des Frankfurter Stadiums (SCHRÖDER 2004). Der geologische Aufbau ist durch mächtige glazifluviatile sandige Ablagerungen des Weichselglazials (Sander des Berlin-Warschauer Urstromtals) ohne Stau- oder oberflächennahen Grundwassereinfluss gekennzeichnet (Code 10). Beidseits der Ortslage Summt verlaufen pleistozäne Schmelzwasserabflussrinnen mit holozänen Anmoor- und Moorbildungen (Code 177) (LGBR 2015).

Hinsichtlich der Genauigkeit ist allerdings der Bearbeitungsmaßstab und die methodischen Grundlagen der GOK25 zu berücksichtigen. Die Geländehöhen liegen etwa zwischen 55,90 und 56,70 ü.NN.

Charakteristische Bodentypen sind Braunerden, Podsol-Braunerden sowie teilweise Podsole (LGBR 2010).

Eine Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind besteht aufgrund der ebenen, geschützten Lage und der Bodenart bei ausreichender Vegetationsbedeckung nicht.

Der Geltungsbereich ist nach Darstellung des LGBR (2016) grundsätzlich zur Nutzung oberflächlicher Geothermie geeignet.

Westlich der Ortsdurchfahrt Summt existieren keine natürlichen Standgewässer. Etwa 120 m westlich des Baugrundstücks verläuft eine deutlich ausgeprägte Geländerinne. Hier nimmt ein ca. 0,5 bis 1 m breiter Quellgraben das Schichtwasser der angrenzenden, höher gelegenen Flächen auf und entwässert nach Norden in Richtung des Summter Grabens. Wasserführung und Strömung sind außerhalb starker Niederschlagsereignisse gering. Das Gewässer wird zum großen Teil durch begleitende Ufergehölze beschattet. In den Randzonen dominieren Auffassungsstadien unterschiedlicher Feuchte, Mädesüß-Fluren und nach Norden zunehmend geschlossene Erlen-Bestände.

Aufgrund der Angaben zu den Grundwasser-Isohypsen (LFU 2011) von 2011 ist im Planungsumgriff mit Grundwasserhöhen zwischen 49 und 50 m ü. NN zu rechnen. Das bedeutet Grundwasserflurabstände von über sechs Meter. Bei den Rammkernsondierungen (BEGUMA 2016) wurde der obere Grundwasserleiter nicht erreicht. Das Gebiet gehört großräumig zum Grundwassereinzugsbereich der Elbe.

Grundwassermessstelle 33465509 (LFU)

Lagekoordinaten: RW: 3390000 HW: 5838900 (ETRS 89) – Friedhof Summt
Rohroberkante(ROK): 0,8 m üGOK
Datum: 15.10.2011
Messwert: 48.61 m üNN

Der gesamte obere Grundwasserhorizont liegt im Bereich glazialer und postglazialer Sandablagerungen mit zwischengelagerten lehmigen und schluffigen Horizonten.

Die mittlere Jahrestemperatur lag bis 1990 bei ca. 7,7 ° C, der mittlere Jahresniederschlag bei ca. 582 mm.

Bereits in den letzten Jahren auffällig war eine deutliche Frühjahrs- oder Frühsommertrockenheit. Aus den vorliegenden Szenarien ist auch für den Landkreis Oberhavel für den hier betrachteten Zeitraum bis 2040 eine deutliche Erhöhung der Jahresmitteltemperatur anzunehmen. Mit dem Anstieg der sommerlichen Werte und der damit einhergehenden vermehrten Verdunstung sinkt besonders auf leichten Böden ohne Grundwassereinfluss das pflanzenverfügbare Wasser und die Waldbrandgefährdung wird allgemein zunehmen.

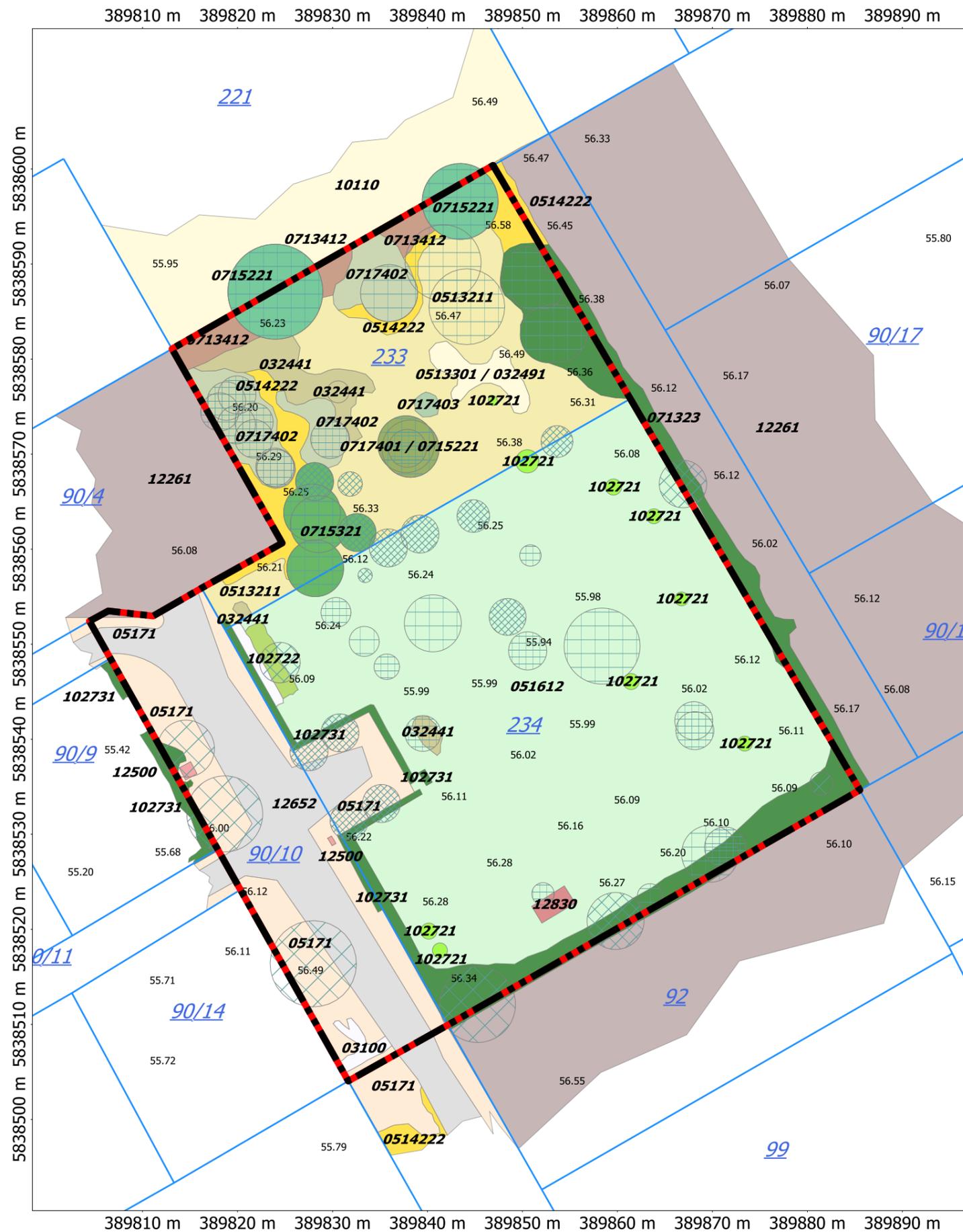
Lokalklimatisch liegt das Vorgabengebiet am Westrand eines schmalen Siedlungsbandes auf dessen westlicher Seite eine deutliche, feuchte Geländerinne mit Kaltluftentstehungspotenzial verläuft. Deren Nord-Süd-Ausrichtung macht sie bei vorherrschender Westwindlage und nach Osten deutlich ansteigendem Gelände für den Siedlungsbereich wenig relevant. Aufgrund der Versiegelung in den Einfamilienhausgebieten und dem damit veränderten Strahlungshaushalt ist gegenüber den Wald- und Ackerflächen mit leicht abweichenden Verhältnissen von den Durchschnittswerten zu rechnen.

4.2 Biotope und Arten

4.2.1 Vegetation

Im Geltungsbereich werden insgesamt 19 Biotoptypen inkl. Untertypen unterschieden, die im folgenden eingehender beschrieben werden. Einschließlich des weiteren Umfeldes werden im Bestandsplan 21 Biotoptypen dargestellt. Einzelbäume sind i. d. R. nur über die separate Gehölzliste erfasst. Aufgrund des großen Bearbeitungsmaßstabes erfolgt die Darstellung wesentlich kleinräumiger als bei einer normalen Biotoptkartierung, d. h. eigentliche Begleitbiotope werden als Hauptbiotop erfasst. Die Grundstruktur ist im Prinzip durch unterschiedliche Auflassungsstadien grünlandähnlicher Vegetation mit einzelnen (Obst)-Gehölzen und randlichen Baum- und Strauchbeständen mit dominierendem Obst und Neophyten charakterisiert.

Code	Biotoptyp	LRT	§
03100	vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (Deckungsgrad < 10%)		
	Im Bereich von Grundstückszufahrten, sowie verschatteten Stellen zwischen Hecken- und Strauchpflanzungen auf dem Flurstück 234 gibt es kleinere Flächen ohne oder mit sehr geringer Vegetationsdeckung, die einer häufigeren Störung ausgesetzt sind. Flora: Lolium perenne 1, Plantago major +, Trifolium repens 1	-	-



- Biotope**
- 03100__vegetationsfreie und -arme Rohbodenstandorte (Deckungsgrad < 10%)
 - 032441__Solidago canadensis-Bestände auf ruderalen Standorten, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (< 10%)
 - 0513211__Grünlandbrachen frischer Standorte, artenreich (typische Grünlandarten), weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10%)
 - 0513301 / 032491__Grünlandbrachen trockener Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10%) / sonstige ruderaler Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (< 10%)
 - 0514222__Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30%)
 - 051612__artenreicher Zier-/ Parkrasen, mit lockerstehenden Bäumen
 - 05171__ausdauernder Trittrassen
 - 071323__geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (> 10%), überwiegend nicht heimische Gehölze
 - 0713412__Benjes-Hecke, ohne Staudenbewuchs, jüngere Bestände und Neuanlage
 - 0715221__sonstige Solitäreräume, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume
 - 0715321__einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume
 - 0717401 / 0715221__aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend Altbäume
 - 0717402__aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
 - 0717403__aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)
 - 10110__Gärten, Gartenbrachen, Grabeland
 - 102721__gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Anpflanzung von Sträuchern (> 1m Höhe), ohne Bäume
 - 102722__gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Anpflanzung von Sträuchern (> 1m Höhe), mit Bäumen
 - 102731__gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Hecke (Formschnitt), ohne Bäume
 - 12261__Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten
 - 12500__Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 12652__Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
 - 12830__sonstige Bauwerke
- Baumartige Gehölze**
- sonstige Solitäreräume
 - sonstige Solitäreräume, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume
 - sonstige Solitäreräume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
 - sonstige Solitäreräume, heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)
 - sonstige Solitäreräume, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume
 - sonstige Solitäreräume, nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
- 90/3 Flurstücksnummern**
- Geltungsbereich**

BIOTOPKARTIERUNG zum Bebauungsplan GML 30 Wohngebiet am Katzensteg, Summt			
Bestandsplan		Karten-Nr.: 1 Blatt-Nr.:	
Auftraggeber Planungsbüro Ludwig GbR Stadt- u. Landschaftsplanung Rosa-Luxemburg-Str. 13 16547 Birkenwerder		Tel.: (03303) 502916	
Dipl. Ing. Chr. Klemz Sommerstr. 32 b 13409 Berlin Tel.: (030) 46791091		GEZEICHNET / DESIGNED BY C. Klemz KONTR. VON / CHECKED BY	
FORMAT / FORMAT 420 x 210 mm DATUM / DATE 14/10/2017 MASSTAB / SCALE 1:500		LAGEBEZUG PROJEKTION ETRS 89 / DHHN 92	

Code	Biototyp	LRT	§
032441	Solidago canadensis-Bestände auf ruderalen Standorten, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Deckung < 10%)		
	<p>Von der nordwestlichen Grundstücksgrenze entlang des von Pflaume dominierten Gehölzbestandes zieht sich ein schmaler, von Kanadischer Goldrute dominierter Hochstauden-Bestand bis etwas zur Mitte der Wiesenbrache. Die Ausbreitung ist eine Folge schon seit längerem eingestellter Mahd, die die hochwüchsige, durch ihre Polykormone sehr konkurrenzkräftige neophytische Art begünstigt. In geringem Umfang sind andere nitrophile Stauden und Störungszeiger beigemischt. Partiiell dringen Verwilderungen der Pflaume vor. Weitere, kleinflächige Bestände existieren auf dem Flurstück 234 im Randsaum von Gehölzen.</p> <p>Flora: Acer negundo +, Aegopodium podagraria 2, Agrostis capillaris +, Atriplex patula r, Chelidonium majus 1, Festuca rubra 1, Galium aparine +, Geum urbanum +, Glechoma hederacea 2, Papava argemone +, Prunus domestica 1, Pyrus communis +, Setaria viridis r, Solidago canadensis 5, Vicia sepium +</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0513211	Grünlandbrachen frischer Standorte, artenreich (typische Grünlandarten), weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Deckung < 10%)		
	<p>Ein bis dato aufgelassener oder unregelmäßig gemähter Wiesenbestand nimmt den größten Teil der gehölzfreien Fläche des Flurstücks ein. Im allgemeinen dominieren Magerkeitszeiger, wie Rotes Straußgras oder Ferkelkraut etwas, gemischt mit kurzlebigen, ruderalen Arten, die auf teilweise Störungen des Oberbodens hinweisen. Von der Grasnelke wurde nur ein Exemplar beobachtet. An etwas beschatteten, reicheren Stellen dringen bereits Hochstauden, wie Giersch und Kanadische Goldrute in die Fläche vor. Der Bestand ist ansonsten insgesamt mäßig artenreich ohne Besonderheiten und dem Störungsniveau entsprechend ausgebildet.</p> <p>Flora: Achillea millefolium 1, Aegopodium podagraria 2, Agrostis capillaris 3, Armeria maritima r, Arrhenatherum elatius 2, Berteroa incana 2, Bromus hordeaceus +, Bromus sterilis 2, Calamagrostis epigejos +, Cerastium arvense +, Convolvulus arvensis +, Dactylis glomerata 2, Festuca rubra 1, Geranium pusillum +, Holcus lanatus +, Hypochaeris radicata +, Plantago lanceolata 2, Poa pratensis 2, Potentilla reptans +, Rumex thyrsoiflorus 2, Senecio jacobaea +, Solidago canadensis 1, Taraxacum officinale agg. +, Trifolium pratense r, Trifolium repens 1, Trisetum flavescens 1, Urtica dioica +, Veronica arvensis +, Veronica chamaedrys 2, Vicia sepium +</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0513301 / 032491	Grünlandbrachen trockener Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Deckung < 10%) / sonstige ruderalen Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Deckung < 10%) / sonstige ruderalen Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Deckung < 10%)		
	<p>Kleinflächig befindet sich innerhalb der Wiesenbrache ein Bereich, der eine stärkere Ruderalisierung aufweist und etwas trockener ist. Der Gräseranteil ist hier deutlich niedriger und es sind stärkere Aspekte von Straußblütigem Ampfer, Graukresse sowie Beharrender Segge festzustellen. Der Artenanteil ist etwas geringer, es handelt sich ausnahmslos um weit verbreitete Arten ohne Gefährdungsstatus.</p> <p>Flora: Achillea millefolium 1, Agrostis capillaris 1, Anthoxanthum odoratum +, Arrhenatherum elatius 1, Artemisia vulgaris r, Berteroa incana 2, Bromus hordeaceus 1, Carex hirta 2, Festuca ovina agg. 1, Festuca rubra 1, Hypochaeris radicata +, Papava argemone +, Plantago lanceolata +, Rumex thyrsoiflorus 3, Senecio jacobaea +, Stellaria graminea +, Trifolium pratense +, Trifolium repens 1</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0514222	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung, mit spontanem Gehölzbewuchs (Deckung 10-30%)		
	<p>An lichterem Stellen zwischen den aufgelassenen Obstbeständen sowie im vorgelagerten Saum und entlang der östlichen Grundstücksgrenze wachsen relativ artenarme, nitrophile Staudenfluren mit Störungszeigern, wie Tauber Trespe und etwas Gehölzverjüngung. Der Giersch ist hier die dominierende Art.</p> <p>Flora: Acer negundo +, Aegopodium podagraria 4, Anthriscus sylvestris +, Ballota nigra +, Bromus sterilis 2, Chelidonium majus 2, Dactylis glomerata 2, Elytrigia repens +, Galium album +, Geranium pusillum +, Geum urbanum 1, Glechoma hederacea 1, Humulus lupulus 2, Prunus domestica +, Quercus robur +, Urtica dioica 1, Viola spec. r</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
051612	artenreicher Zier-/ Parkrasen, mit locker stehenden Bäumen		
	<p>Das Flurstück 234 wurde bis dato noch häufiger gemäht und weist eine ähnliche Artenzusammensetzung der Bodenflora wie die Wiesenbrache im Flurstück 233 auf, wobei der Gräseranteil noch deutlich dominiert. Die Artenvielfalt ist etwas geringer. Kleinere Teilflächen, insbesondere am Südrand, sind infolge von Gräsernachsaten stark verarmt. Die gesamte Fläche ist mit einem relativ regelmäßig verteilten, jüngeren bis mittelalten Bestand aus verschiedenen Laub- und Obstgehölzen bepflanzt. Kronenhöhen und -durchmesser variieren deutlich.</p> <p>Flora: siehe oben unter Biototyp 0513211</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
05171	ausdauernder Trittrassen		
	<p>Der Katzensteg wird beidseits von einem in Breite variierenden Streifen von Trittrassen begleitet, in dem typische Arten wie Weidelgras oder Löwenzahn dominieren. Der Trittrassen auf der Westseite des Weges ist breiter und teilweise durch parkende Fahrzeuge recht lückig. Hier befinden sich auch einige mittelalte Bäume, deren Schattenwurf aber unbedeutend ist. Die Flächen wurden zu den Trittrassen gestellt, da sie obwohl bei Bedarf gemäht, öfter begangen bzw. befahren werden. Ihre Zusammensetzung gleich ansonsten artenarmen Scherrasen.</p> <p>Flora: Lolium perenne 3, Plantago major 1, Polygonum aviculare 1, Potentilla reptans 1, Rumex thyrsiflorus +, Taraxacum officinale agg. 1, Trifolium repens 1, u. a.</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
071323	geschlossene Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (> 10% Überschirmung), überwiegend nicht heimische Gehölze		
	<p>Ein Großteil der östlichen und die gesamte südliche Grundstücksgrenze wird von einem geschlossen Gehölzsaum begleitet, der im Oberstand von jüngerem bis mittelaltem, zumeist mehrstämmigem nordamerikanischem Eschen-Ahorn dominiert wird. Daneben sind mit Gem. Pfeifenstrauch, Fiederspiere und Essigbaum weitere nicht indigene Arten vorherrschend. Die maximale Bestandshöhe liegt bei etwa 10 m. Der krautige Unterwuchs besteht aus nitrophilen Kräutern, wie Giersch, Gunderman, Schöllkraut u.a.</p> <p>Flora: Acer negundo 3, Acer platanoides +, Aegopodium podagraria 3, Athyrium filix-femina +, Ballota nigra +, Betula pendula r, Bromus sterilis 1, Chelidonium majus 1, Geum urbanum 2, Glechoma hederacea 1, Corylus avellana +, Lathyrus latifolius +, Malus domestica +, Prunus domestica 1, Quercus robur r, Urtica dioica 1, Sorbaria sorbifolia 3, Philadelphus coronarius +</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0713412	Benjes-Hecke, ohne Staudenbewuchs, jüngere Bestände und Neuanlage		
	<p>In Lücken zwischen Eschen-Ahorn, Später Traubenkirsche und Pflaumen-Verwilderungen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze wurde trockener Reisigschnitt als zusätzliche Abgrenzung zum Nachbargrundstück eingebracht. Dieser erreicht eine mittlere Höhe von ca. 1,6 m und ist je nach Beschattungsgrad zumeist nur an den Rändern zur Freifläche mit nitrophilen Kräutern bewachsen. Die Zuordnung zu diesem Biototyp erfolgt nur Ermangelung geeigneter Alternativen, da nicht von einer typischen Ausprägung ausgegangen werden kann.</p> <p>Flora: Acer negundo 1, Aegopodium podagraria 1, Athyrium filix-femina +, Ballota nigra +, Bromus sterilis 1, Chelidonium majus 2, Geum urbanum +, Glechoma hederacea +, Solidago canadensis 1</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0717401 / 0715221	aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend Altbäume		
	<p>Etwa in der südlichen Mitte des Flurstücks 233 befand sich innerhalb der Wiesenbrache eine mittelalte, bis unten beastete Birne (Nr. 19-21) mit randlicher Verjüngung sowie aufschießender Verjüngung von Eschen-Ahorn. Teile der Krone waren längerfristig abgängig. Der Unterwuchs wurde vorwiegend von nitrophilen Stauden, wie Brennessel und Giersch dominiert.</p> <p>An der Nordostseite des Flurstücks 233 standen noch im Bereich der Wiesenbrache zwei ältere Süßkirschen (Nr.3 u. 5). Bei einem Baum gab es Partien mit sich ablösender Rinde sowohl im Stamm-, wie Kronenbereich. Außerdem waren teilweise oben offene, mit Mulm gefüllte Aushöhlungen vorhanden. <i>In der Bestandskarte sind diese Bäume nicht als eigener Biototyp dargestellt, da sie mit hohem Kronenansatz in der Wiesenbrache standen und bei einer Eingriffsbilanzierung zunächst auch die Wiesenbrache zu berücksichtigen gewesen wäre.</i></p> <p>Flora: Acer negundo 2, Aegopodium podagraria 2, Bromus sterilis 1, Glechoma hederacea 1, Geum urbanum 1, Prunus avium cult. var. 3, Pyrus communis 3, Urtica dioica 2</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
0717402 + 0717403	aufgelassene Obstbestände mit unterschiedlichem Unterwuchs, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre) + überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)		
	<p>Vor allem entlang der östlichen Grundstücksgrenze, punktuell auch an der Nordseite, waren <u>geschlossene</u>, strauchartige Obstbestände mit vorherrschender Pflaume und etwas Birnen-Verwilderungen bestimmend. Vereinzelt waren einige mittelalte, baumartige Exemplare enthalten. Daneben finden sich auf der Ostseite und im Südwesten einzelne Sträucher, wie Schneebeere, Liguster, Pfaffenhütchen und Hunds-Rose. Die nitrophile Krautflora entspricht der der angrenzenden Säume und wird von Giersch dominiert. Bei einer Pflaume am Nordrand (Nr. 2) gab es eine nach oben offene Höhlung als Folge eines Astausbruches.</p> <p>Flora: Acer negundo 1, Aegopodium podagraria 3, Athyrium filix-femina +, Bromus sterilis 1, Dactylis glomerata 1, Chelidonium majus 2, Euonymus europaeus r, Glechoma hederacea 1, Geum urbanum 1, Humulus lupulus 1, Ligustrum vulgare r, Prunus domestica 3, Pyrus communis 2, Rosa canina agg. +, Symphoricarpos rivularis 2, Urtica dioica 1</p>	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
07152	sonstige Solitär bäume		
0715211	sonstige Solitär bäume, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		
0715212	sonstige Solitär bäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)		
0715213	sonstige Solitär bäume, heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)		
0715221	sonstige Solitär bäume, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		
0715222	sonstige Solitär bäume, nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)		
0715223	sonstige Solitär bäume, nicht heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre)		
	siehe detaillierte Gehölzliste		

Code	Biototyp	LRT	§
10110	Gärten, Gartenbrachen, Grabeland		
	Nördlich an den Geltungsbereich grenzen größere Grünlandflächen, zum Teil verbracht, zum Teil im Randbereich mit kleingartenähnlicher Nutzung und Pferdehaltung. Flora: nicht detailliert aufgenommen, außerhalb des Geltungsbereichs	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
102721	gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Anpflanzung von Sträuchern (> 1m Höhe), ohne Bäume		
	Vorwiegend an der östlichen Peripherie des Flurstück 234 gibt es verschiedene solitäre Pflanzungen von Flieder bis ca. 2 m Höhe. Flora: Syringa vulgaris	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
102722	gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Anpflanzung von Sträuchern (> 1m Höhe), mit Bäumen		
	Östlich der Lebensbaum-Hecke entlang des Katzensteges steht eine gemischte Strauchpflanzung, die teilweise von einem Ahorn überschirmt wird. Flora: Acer platanoides 3, Aegopodium podagraria 2, Sorbaria sorbifolia 2, Symphoricarpus albus 2, Urtica dioica 1	-	-

Code	Biototyp	LRT	§
102731	gärtnerisch gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen), Hecke (Formschnitt), ohne Bäume		
	Das Flurstück 234 wird auf der Westseite entlang des Katzenstegs durch eine etwa 1,8m hohe, geschlossene Formhecke aus Lebensbaum begrenzt. Weitere, von Laubhölzern bestimmte Schnitthecken gibt es entlang der Grundstücksgrenzen an der Westseite des Geltungsbereichs. Flora: Ligustrum vulgare, Syringa vulgaris, Thuja occidentalis cult. var. u.a.	-	-

Code	Biotoptyp	LRT	§
12261	Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten		
	Westlich, östlich und südlich des Geltungsbereichs befindet sich Einzelbebauung mit Rasenflächen, lockerem Baumbestand und Zierpflanzungen. Flora: nicht detailliert aufgenommen, außerhalb des Geltungsbereichs	-	-

Code	Biotoptyp	LRT	§
12500	Ver- und Entsorgungsanlagen		
	In den vergrasteten Randstreifen des Katzenstegs befinden sich zwei kleine Anlagen der Elektrizitätsversorgung bzw. der Telekommunikation. Flora:	-	-

Code	Biotoptyp	LRT	§
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung		
	Der Geltungsbereich wird auf der Westseite durch den Katzensteg erschlossen. Die mit einem Splitt-Schotter-Gemisch befestigte Verkehrsfläche ist an einigen Stellen im Bereich von Revisionsschächten von Versorgungsleitungen mit Aufpflasterungen versehen. Flora: nicht detailliert aufgenommen, vereinzelt trittresistente Arten der angrenzenden Vegetationsflächen	-	-

Code	Biotoptyp	LRT	§
12830	Sonstige Bauwerke		
	Im südlichen Teil des Flurstücks 234 steht ein als Gartenlaube genutzter ehemaliger Bauanhänger. Flora:	-	-

§: gesetzlich geschützte Biotope (BNatschG, BbgNatSchAG, Biotopschutzverordnung)
LRT: Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Achillea millefolium	Gem. Schafgarbe
Aegopodium podagraria	Giersch
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras
Anthoxanthum odoratum	Gem. Ruchgras
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Armeria maritima ssp. elongata	Sand-Grasnelke
Artemisia vulgaris	Gem. Beifuß
Atriplex patula	Spreizende Melde
Berteroa incana	Graukresse
Betula pendula	Hänge-Birke
Bromus hordeaceus	Behaarte Trespe
Bromus sterilis	Taube Trespe
Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras
Carex hirta	Behaarte Segge
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Chamaecyparis lawsoniana	Lawsons Scheinzypresse

<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Clematis vitalba</i>	Gew. Waldrebe
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras
<i>Elytrigia repens</i>	Gem. Quecke
<i>Euonymus europaeus</i>	Europ. Pfaffenhütchen
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwinkel
<i>Festuca ovina</i> agg.	Schaf-Schwinkel Aggregat
<i>Fraxinus spec.</i>	Esche
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Gem. Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gem. Ferkelkraut
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Lathyrus latifolius</i>	Breitblättrige Platterbse
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gem. Liguster
<i>Lolium perenne</i>	Gew. Weidelgras
<i>Mahonia aquifolium</i>	Gem. Mahonie
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel
<i>Medicago sativa</i>	Saat-Luzerne
<i>Papava argemone</i>	Sand-Mohn
<i>Philadelphus coronarius</i>	Gem. Pfeifenstrauch
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunus avium</i> cult. var.	Süß-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Prunus serotina</i>	Spätblühende Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Rosa canina</i> agg.	Hund-Rose Aggregat
<i>Rumex thyrsiflorus</i>	Straußblütiger Ampfer
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Kreuzkraut
<i>Setaria viridis</i>	Grüne Borstenhirse
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Sorbaria sorbifolia</i>	Fiederspiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gem. Schneebeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Gem. Flieder
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Gem. Löwenzahn Aggregat
<i>Thuja spec.</i>	Lebensbaum
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Viola spec.</i>	Veilchen

Tab. 1: Gesamtliste der Gefäßpflanzen im Geltungsbereich (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
nicht indigene Arten markiert

Potenziell Natürliche Vegetation

Das Gebiet befindet sich im natürlichen Übergangsbereich bodensaurer Eichen- zu Buchenwälder. HOFFMANN & POMMER (2005) geben als potenziell natürliche Vegetation STRAUßGRAS-TRAUBENEICHEN-BUCHENWÄLDER an. Auf etwas reicheren bzw. grundwasser-näheren Standorte würde auch die Hainbuche höhere Anteile erreichen. Kleinräumige Sonderstandorte der Rinnen und Niederungen sind nicht berücksichtigt. Hier würden im Normalfall ERLN-BRUCHWÄLDER oder fließbegleitende ERLN-ESCHENWÄLDER stocken.

Geschützte Biotope / FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich existieren keine nach § 30 BNatschG in Zusammenhang mit § 18 BbgNatSchAG und der Biotopschutzverordnung für Brandenburg geschützten Biotope bzw. FFH-Lebensraumtypen. Die ca. 120 m westlich der bestehenden Bebauung verlaufende Grabenrinne enthält eine Reihe geschützter Biotoptypen, die bislang allerdings nicht amtlich dokumentiert sind. Dazu gehören bspw. feuchte Hochstaudenfluren, naturnahe Quellgräben, Weidengebüsche und Erlenwald.

Geschützter Baumbestand

Im Geltungsbereich befinden sich 14 Bäume, die der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde unterliegen (STU > 80 , kein Obstbaum). Bis auf 4 Exemplare (Nr. 24, 31, 34, 39) stehen alle entlang der Grundstücksgrenzen und damit außerhalb des bebaubaren Bereichs. Bei den übrigen handelt es sich bis auf einen Spitz-Ahorn (Nr. 35) um nicht heimische Arten (siehe Abb. 18 und Tab. 2)

Nr.	Nr. Verm 1	Nr. Verm 2	Flurstück	Baumart	Einzelstämme	Gesamt-Stammumfang in 1,3 m Höhe in cm	Kronen-Durchmesser i. m	Schadstufe	BaumschutzVO	Aufmaß	pot. dauerhafte Brutstätten	gefällt	Biotopcode
1	18	23	233	<i>Prunus serotina</i>	1	260	10	0	X				0715221
2	19	0	233	<i>Prunus domestica</i> / abgest.	1	90	6	4				X	0715221
3	20	24	233	<i>Prunus avium</i> Kultivar	1	177	8	2			1 Hö	X	0715221
4	0	25	233	<i>Acer negundo</i>	16	736	8	0	X		1 Hö		0715221
5	21	0	233	<i>Prunus avium</i> Kultivar	1	110	8	2				X	0715221
6	0	26	233	<i>Acer negundo</i>	12	384	7	1	X		1 Nk		0715221
7	0	27	233	<i>Acer negundo</i>	4	248	8	1	X				0715221
8	14	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	31	4	0				X	0715222
9	13	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	37	4	0				X	0715222
10	12	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	46	4	0				X	0715222
11	10	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	32	4	0				X	0715222
12	11	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	34	4	0				X	0715222

13	9	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	41	4	1				X	0715222
14	7	0	233	<i>Pyrus domestica</i>	1	62	4	0				X	0715222
15	6	0	233	<i>Pyrus domestica</i>	1	50	4	0				X	0715222
16	8	0	233	<i>Prunus domestica</i>	1	67	3	0				X	0715222
17	5	22	233	<i>Acer platanoides</i>	1	34	4	0				X	0715213
18	0	0	233	<i>Acer platanoides</i>	1	16	2	0		nv		X	0715213
19	17	0	233	<i>Pyrus domestica</i>	1	79	5	1				X	0715221
20	15	0	233	<i>Pyrus domestica</i>	1	38	3	2				X	0715222
21	16	0	233	<i>Pyrus domestica</i>	1	90	6	0				X	0715221
22	0	0	234	<i>Acer platanoides</i>	1	48	4	0		nv		X	0715213
23	0	15	234	<i>Quercus robur</i>	1	96	6	0	X				0715212
24	4	21	233	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>	1	81	7	0	X				0715221
25	3	20	233	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>	1	76	6	0					0715221
26	2	18	233	<i>Acer platanoides</i>	1	30	4	0				X	0715213
27	0	17	234	<i>Acer platanoides</i>	1	35	3	0					0715213
28	0	16	234	<i>Pinus spec. /abgestorben</i>	1	30	3	4					0715213
29	0	0	234	<i>Acer platanoides</i>	1	53	5	0		nv		X	0715213
30	0	0	234	<i>Prunus serotina</i>	1	42	3	0		nv			0715222
31	1	19	233	<i>Acer negundo</i>	3	207	7	2	X				0715221
32	0	0	234	<i>Fraxinus excelsior</i>	1	17	1	1		nv			0715213
33	0	0	234	<i>Prunus domestica</i>	2	50	3	0		nv			0715222
34	0	0	234	<i>Prunus domestica</i>	3	100	3	0		nv			0715221
35	0	0	234	<i>Acer platanoides</i>	1	112	7	0	X	nv			0715212
35	0	0	234	<i>Prunus domestica</i>	1	27	3	0		nv			0715222
36	0	14	234	<i>Malus domestica</i>	1	132	8	0					0715221
37	0	0	234	<i>Acer platanoides</i>	1	21	4	1		nv			0715213
38	0	0	234	<i>Quercus rubra</i>	1	33	5	0		nv			0715222
39	0	12	234	<i>Acer negundo</i>	1	105	9	2	X				0715221
40	0	7	234	<i>Prunus domestica</i>	1	54	4	3			1Hö		0715222
41	0	6	234	<i>Malus domestica</i>	1	42	1	4					0715222
42	0	0	234	<i>Laubholz /abgestorben</i>	1	28	1	4		nv			07152
43	0	1	90/10	<i>Betula pendula</i>	1	100	6	1	X				0715211
44	0	2	90/10	<i>Acer platanoides</i>	1	107	8	1	X				0715211
45	0	10	234	<i>Acer platanoides</i>	1	41	2	3					0715213
46	0	11	234	<i>Acer platanoides</i>	1	30	3	1					0715213
47	0	0	234	<i>Prunus domestica</i>	2	49	3	0		nv			0715222
48	0	8	234	<i>Acer platanoides</i>	1	30	2	3					0715213
49	0	9	234	<i>Acer platanoides</i>	1	48	2	3					0715213
50	0	0	90/10	<i>Acer platanoides</i>	1	201	8	0	X	nv			0715211
51	0	3	234	<i>Betula pendula</i>	1	95	9	0	X		1 Nk		0715211
52	0	0	234	<i>Thuja spec.</i>	1	44	2	0		nv			0715222
53	0	4	234	<i>Acer platanoides</i>	1	59	6	0			1 Nk		0715212
54	0	0	234	<i>Malus domestica</i>	2	102	1	4		nv			0715221
55	0	5	234	<i>Malus domestica</i>	1	102	6	2			1 Hö, 1 Nk		0715221
56	0	0	234	<i>Acer negundo</i>	2	85	5	1	X	nv	1 Tauben-nest		0715222

Schadstufe nach GALK 2002

nv: nicht eingemessen

Hö: Baumhöhle

Nk: Nistkasten

Tab. 2: Gesamtliste der baumartigen Gehölze im Geltungsbereich



Abb. 2 Geltungsbereich NW von SO



Abb. 3 Geltungsbereich N von S - Wiesenbrache



Abb. 4 Geltungsbereich N von N



Abb. 5 Geltungsbereich NO nach SO -Wiesenbrache



Abb. 6 Geltungsbereich Nordwestrand



Abb. 7 Nordrand mit Eschen-Ahorn u. Sp. Traubenkirsche



Abb. 8 N-Rand mit Eschen-Ahorn u. Giersch



Abb. 9 NO-Rand mit Eschen-Ahorn



Abb. 10 Geltungsbereich Mitte nach S



Abb. 11 Geltungsbereich Mitte nach N



Abb. 12 Geltungsbereich Mitte nach SW



Abb. 13 Geltungsbereich SW nach SO



Abb. 14 Wendestelle am Katzensteg



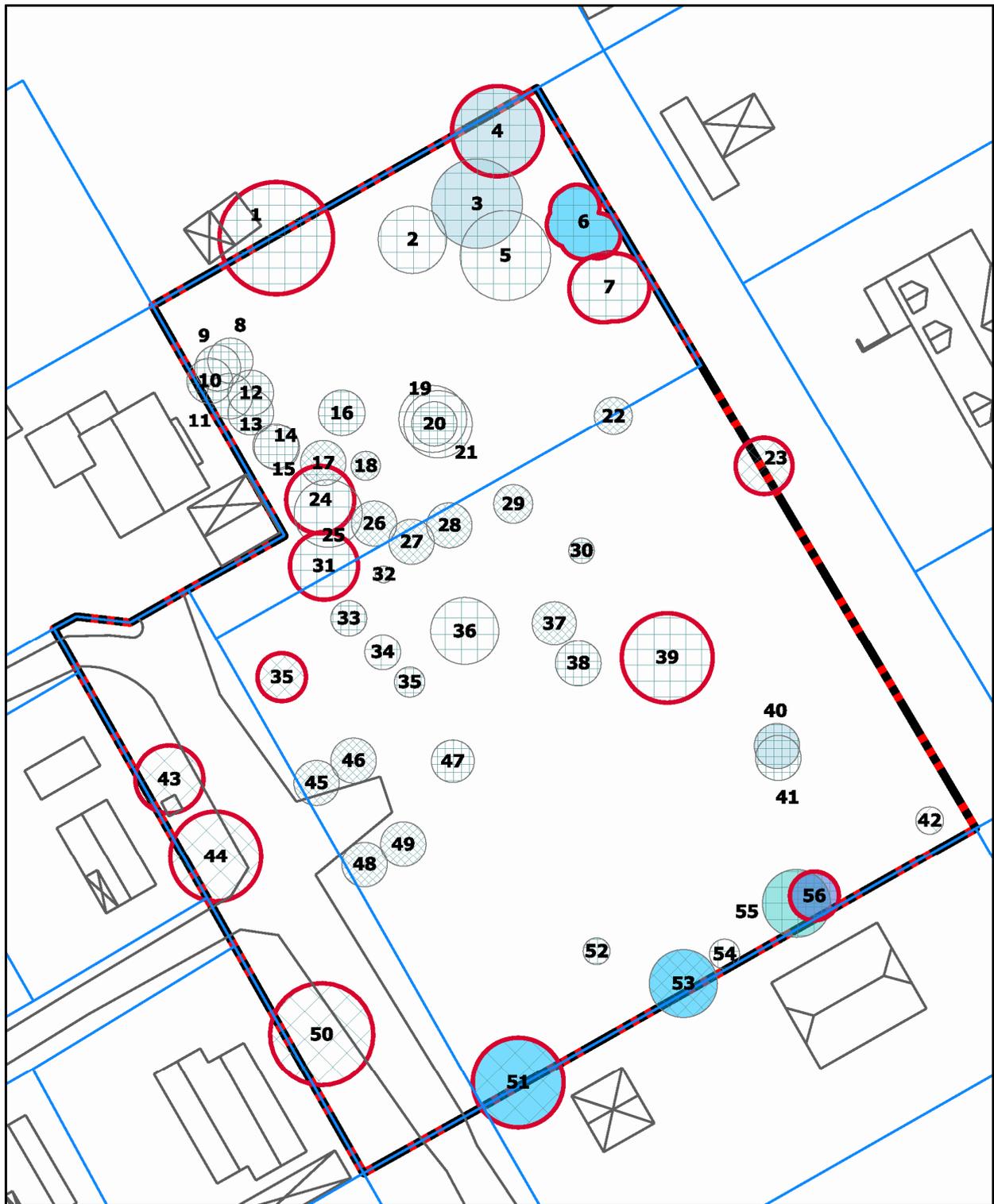
Abb. 15 Katzensteg von SO



Abb. 16 feuchte Grabenrinne von Süden (außerhalb Gb)



Abb. 17 Nordostrand der feuchten Grabenrinne (außerh. Gb)



<p>□ BaumschutzVO STU > 80 cm, außer Obstgehölze</p> <p>— Geltungsbereich</p>	<p>■ Bäume mit Brutstätten (pot. dauerhafte Brutstätte)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Höhle 1 Höhle, 1 Nistkasten 1 Nistkasten 1 Taubennest <p>Anmerkung: nicht dauerhaft im strengen Sinn Nester werden ggf. neu gebaut</p>
--	--

Abb. 18 :
Lageplan der
baumartigen
Gehölze

Gefährdete Gefäßpflanzenarten

Im Bereich der bis dato aufgelassenen Wiese (Flurstück 233) wurde lediglich ein Exemplar der bundesweit als gefährdet (LUDWIG & SCHNITTLER 1996) eingestuften **Gras-Sandnelke** (*Armeria maritima subsp. elongata (Hoffm.)*) festgestellt. Die Art wird in der Roten Liste Brandenburgs (RISTOW ET AL. 2006) allerdings bislang nur in der Vorwarnstufe (V) geführt. Sie ist Kennart der GRASNELKEN-RAUBLATTSCHWINGEL-RASEN (ARMERIO-FESTUCETUM TRACHYPHYLLAE KNAPP 1948) und besitzt ihre Hauptverbreitung in bodensauren Trocken- und Halbtrockenrasen, kommt aber auch in magerem Grünland vor. Nördlich des Geltungsbereichs existieren noch größere Vorkommen auf Verhagerungsstellen im dort nach Norden abfallenden Grünland.

Invasive Gefäßpflanzenarten

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden 13 nicht indigene (gebietsfremde Arten) festgestellt. Weitere Arten kommen in erheblichem Umfang als sogen. Zierpflanzen in den umliegenden Gärten vor. Davon werden 8 gegenwärtig als invasiv eingestuft (NEHRING, S., KOWARIK, I., RABITSCH, W. UND FRANZ ESSL (HRSG.) (2013). Der Begriff der „Invasiven Art“ ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert. Für eine Zuordnung muss eine erhebliche Gefährdung der biologischen Vielfalt vorliegen. In der ersten Gesamtliste für die EU ist keine der nachgewiesenen Arten vertreten (VERORDNUNG (EU) NR. 2014/1143 UND DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141). Gleiches gilt für die erste Erweiterung der Liste vom 02.08.2017.

Die drei in der folgenden Tabelle gekennzeichneten Arten besitzen auch außerhalb des Geltungsbereichs eine großflächige Verbreitung innerhalb des Naturraums.

Wiss. Name	Deutscher Name	Negative ökosystemare Auswirkungen	Einstufungsergebnis
Acer negundo	Eschen-Ahorn	Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen (erhöhte Beschattung der Krautschicht, Frankreich, (Bottollier-Curtet et al. 2012). Eine Gefährdung heimischer Arten wird angenommen.	invasive Art Schwarze Liste - Managementliste
Mahonia aquifolium	Gewöhnliche Mahonie	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gefährdung heimischer Arten bekannt.	Potenziell invasive Art Graue Liste - Beobachtungsliste
Prunus serotina	Spätblühende Traubenkirsche	Einflüsse auf Bodenbildung (Bodenversauerung, Rode et al. 2002), Veränderung von Vegetationsstrukturen (starke Beschattung lichter Wälder, vermehrte Störung durch Wildschweine unter P. serotina, Frankreich, Chabrierie et al. 2008; erschwert die Regeneration entwässerter Moorheiden, Schepker 1998; Allelopathie vermutet, Starfinger 2010).	invasive Art Schwarze Liste - Managementliste
Quercus rubra	Rot-Eiche	Die Art schattet auf xerothermen Standorten die heimische	invasive Art Schwarze Liste -

		Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) aus und konkurriert evtl. auch mit der heimischen Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) (Dressel & Jäger 2002), auf Felsstandorten Unterdrückung der Bodenvegetation durch schwer abbaubare Laubstreu (Dressel & Jäger 2002, Hetzel 2006).	Managementliste
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum	Kann schnell dichte Dominanzbestände ausbilden, die zur Ausdunkelung der Krautschicht führen (Radkowitzsch o.J., Keil & Loos 2004). Ob eine Gefährdung heimischer Arten besteht, ist unbekannt.	Potenziell invasive Art Graue Liste - Beobachtungsliste
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	Veränderung von Vegetationsstrukturen (schnellerer Abbau der Vorgängervegetation bei Nutzungsaufgabe, Kowarik 2010; Allelopathie, Abhilasha et al. 2008), Veränderung von Sukzessionsabläufen (verzögert Brachflächensukzession, Schmidt 1998)	invasive Art Schwarze Liste - Managementliste
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere	Veränderung von Vegetationsstrukturen (große Bestände werden wegen ihres dichten Wuchses und der damit verbundenen Schattenwirkung als problematisch empfunden, Starfinger & Kowarik 2008). Ob eine Gefährdung heimischer Arten besteht, ist unbekannt.	Potenziell invasive Art Graue Liste - Beobachtungsliste
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder	Veränderung von Vegetationsstrukturen (Zuwachsen ehemals gehölzfreier Felsstandorte am Mittelrhein, Lohmeyer 1976).	invasive Art Schwarze Liste - Managementliste

Tab. 3: Liste im Vorhabensbereich vorkommender invasiver Gefäßpflanzenarten, nach NEHRING, S., KOWARIK, I., RABITSCH, W. UND FRANZ ESSL (HRSG.) (2013) / Bewertung nur ausschnittsweise

Gesamtbewertung des Vegetationsbestandes – Vorbelastungen - Empfindlichkeit

Die aktuelle Vegetation des Geltungsbereich, wie auch des südlich Umfelds ist weitestgehend anthropogen geprägt. Alle Außengrenzen werden von gepflanzten bzw. verwilderten Obstgehölzen, insbesondere Pflaumen und Birnen sowie Neophyten begrenzt. Unter letzteren dominieren der Eschen-Ahorn und die Fiederspiere, beide als invasiv zu bewertende Arten. Die Freiflächen im Norden sind geprägt durch ein Mosaik verschiedener Auffassungsstadien ehemaliger Wiesen- bzw. Scherrasen. Das Flurstück 234 weist infolge häufigerer Mahd insgesamt etwas ärmere Scherrasen auf. An einigen Stellen bildet die Kanadische Goldrute kleinere geschlossene Bestände. Die Wiesenbrache ist insgesamt als mäßig artenreich einzustufen, wird aber mit einer Ausnahme (siehe oben) von allgemein häufigen Arten ohne Gefährdung bestimmt. Vorbelastungen außer einer mäßigen Eutrophierung sind nicht erkennbar. Es handelt sich um Vegetationsbestände, die im Bedarfsfall durch Ansaat und

entsprechende Pflege kurzfristig wieder herstellbar und daher nur als gering bis mäßig empfindlich einzustufen sind.

4.5.2 Fauna

Im Zuge der Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Tiergruppen im Kontext der örtlichen Gebietskulisse (Siedlung/ Gartenbrache/ fehlender Altbaumbestand) und der bereits abgelaufenen Brutzeit der Vögel wurde nach Rücksprache mit UNB eine generelle Beurteilung auf der Basis mehrerer örtlichen Begehungen und dem Schwerpunkt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorgenommen. Ferner erfolgte eine Datenrecherche auf eventuelle Vorkommen über das LfU Brandenburg, UNB, Gemeinde und Ortsansässige.

Fledermäuse:

Zu Fledermäusen liegen weder örtliche, artbezogene Beobachtungen, noch verwertbare Anhaben aus Datenbanken oder Gutachten (Gem. mdl.) vor.

Im direkten Geltungsbereich befinden sich weder Bauwerke noch geeigneter Altbaumbestand mit entsprechendem Höhlenpotential. Das Vorhandensein von Wochenstuben oder gar Winterquartieren wird daher ausgeschlossen. Selbstverständlich gilt dies nicht für den übrigen Teil des Wohngebietes sowie die gehölzbestandenen Bereiche der westlich gelegenen feuchten Grabenniederung. Bei zwei mittelalten Kirsch-Bäumen an der Ostseite des Planungsumgriffs gab es größere Partien mit abgängiger, zum Teil hohl liegender Rinde, die grundsätzlich als Tagesverstecke für einige kleinere Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Frage kamen. Ähnliches gilt für wenige kleinere Höhlungen aus ehem. Astausbrüchen. Während der Begehungen konnten allerdings keine Tiere oder Kotreste aufgefunden werden.

Sowohl die feuchte Grabenrinne im Westen als auch das Wohngebiet selbst dürften zum Jagdgebiet einiger bislang nicht verifizierter Arten (z.B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)) gehören. Durch die Beleuchtung auf den Grundstücken und entlang der Ortsdurchfahrt werden bei Dunkelheit verstärkt Insekten angelockt, was den Beutefang erleichtert.

Vorbelastungen:

Im gesamten mit Einzelhäusern bebauten Umfeld gibt es mutmaßlich nur ein eingeschränktes Angebot an geeigneten Wochenstuben und Tagesverstecken.

Sonstige Säuger:

Im Zuge der Überprüfung wurden lediglich einzelne Mäuse im Bereich von Reisigablagerungen beobachtet. Auf eine Artbestimmung wurde wegen fehlender artenschutzrechtlicher Problematik verzichtet. Größere Erdbaue wurden nicht festgestellt.

Nach Mitteilung von Anliegern kommt es regelmäßig zu Sichtungen von **Fuchs, Waschbär, Igel, Wanderratten, Rehwild und Schwarzwild** (aus der Grabenniederung). Vom Vorkommen von Maderartigen ist auszugehen, möglicherweise auch von Maulwurf und Eichhörnchen. Die Zugänglichkeit des Grundstücks für Rehwild und Schwarzwild ist wegen der Einzäunung eher

unwahrscheinlich. Die bisher weitgehende Ungestörtheit auf der Fläche und das Angebot an Obst stellt zumindest für einige der oben genannten Arten eine Anziehung und Eignung als zeitweises Nahrungshabitat da.

Vögel:

Während der mehrmaligen Begehungen wurden nur wenige, häufige Arten der Siedlungen und Gärten in geringer Anzahl beobachtet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht methodisch bedingt nicht.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL Bbg	RL D	Häufigkeit Bbg	Trendklasse	Bem.
Columba palumbus	Ringeltaube			h	0	ev. Brut
Fringilla coelebs	Buchfink			h	0	
Garrulus glandarius	Eichelhäher			h	+1	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V	h	-1	Überflug
Lanius collurio	Neuntöter	V		h	-1	Graben
Motacilla alba	Bachstelze			h	0	
Parus caeruleus	Blaumeise			h	0	
Passer domesticus	Hausperling		V	h	0	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V	V	mh/h	0	
Pica pica	Elster			h	+2	
Picus viridis	Grünspecht		V	mh	+1	
Streptopelia decaocto	Türkentaube		V	mh	+2	ev. Brut
Sturnus vulgaris	Star			h	-1	
Turdus merula	Amsel			h	0	
Turdus philomelos	Singdrossel			h	0	

Tab. 4: Liste im Vorhabenbereich beobachteter Vogelarten – ohne Brut- oder Reviererfassung

Gefährdung Bbg., Häufigkeit und Trendklasse nach: RYSLAVI & MÄDLÖW (2008),
Gefährdung D nach: SÜDBECK ET AL. (2007)

Gefährdung	Häufigkeitsklasse 2005/2006	Trendklasse 1995-2006:
3: gefährdet V: vulnerable	ex: ausgestorben es: extrem selten: 1-10 BP ss: sehr selten: 10-80 BP s: selten: 80-800 BP mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP h: häufig: >8.000 BP	-2: sehr starke Abnahme um mehr als 50 % -1: starke Abnahme zwischen 20 und 50 % 0: weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20 % und + 20 % +1: starke Zunahme um 20-50 % +2: sehr starke Zunahme um über 50 %

Alle Arten gehören zu den Besonders geschützten Arten entsprechend § 7 Abs. 2, Nr.13 BNatSchG. Der Neuntöter (*Lanius collurio*, EU-Code: A338) wird außerdem in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) geführt und gehört daher definitionsgemäß auch zu den europarechtlich *Streng geschützten Arten*. Mindestens eine Brut im Randbereich des Grabensystem, d.h. ca. 200 m südwestlich des Vorhabenbereichs ist wahrscheinlich, da hier 2016 Altvögel und ein bereits ausgeflogener, aber noch von den Eltern versorgter Jungvogel beobachtet wurden. Der Grünspecht (*Picus viridis*) ist ferner nach BArtschV als *national Streng geschützte Art* eingestuft, erlangt dadurch aber innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung keinen höheren Status im Rahmen der Legalausnahmen.

Jahreszeitbedingt ließen sich keine Reviere mehr zuordnen. In den jüngeren bis mittelalten Gehölzbeständen wurden im Geltungsbereich weder Nester von Freibrütern, Nistmaterial, Schalenreste noch gut geeignete Nisthöhlen mit Ausnahme einiger vorhandener Nistkästen im Gehölzbestand an der Südostgrenze des Geltungsbereichs vorgefunden.

Auch im gesamten mit Einzelhäusern bebauten Umfeld gibt es nur ein eingeschränktes Angebot an geeigneten Brutplätzen und ein erhöhtes Störungspotenzial, das das Vorkommen stärker spezialisierter und empfindlicher Arten ausschließt. Die Lärmimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Ortsdurchfahrt sind teilweise recht erheblich.

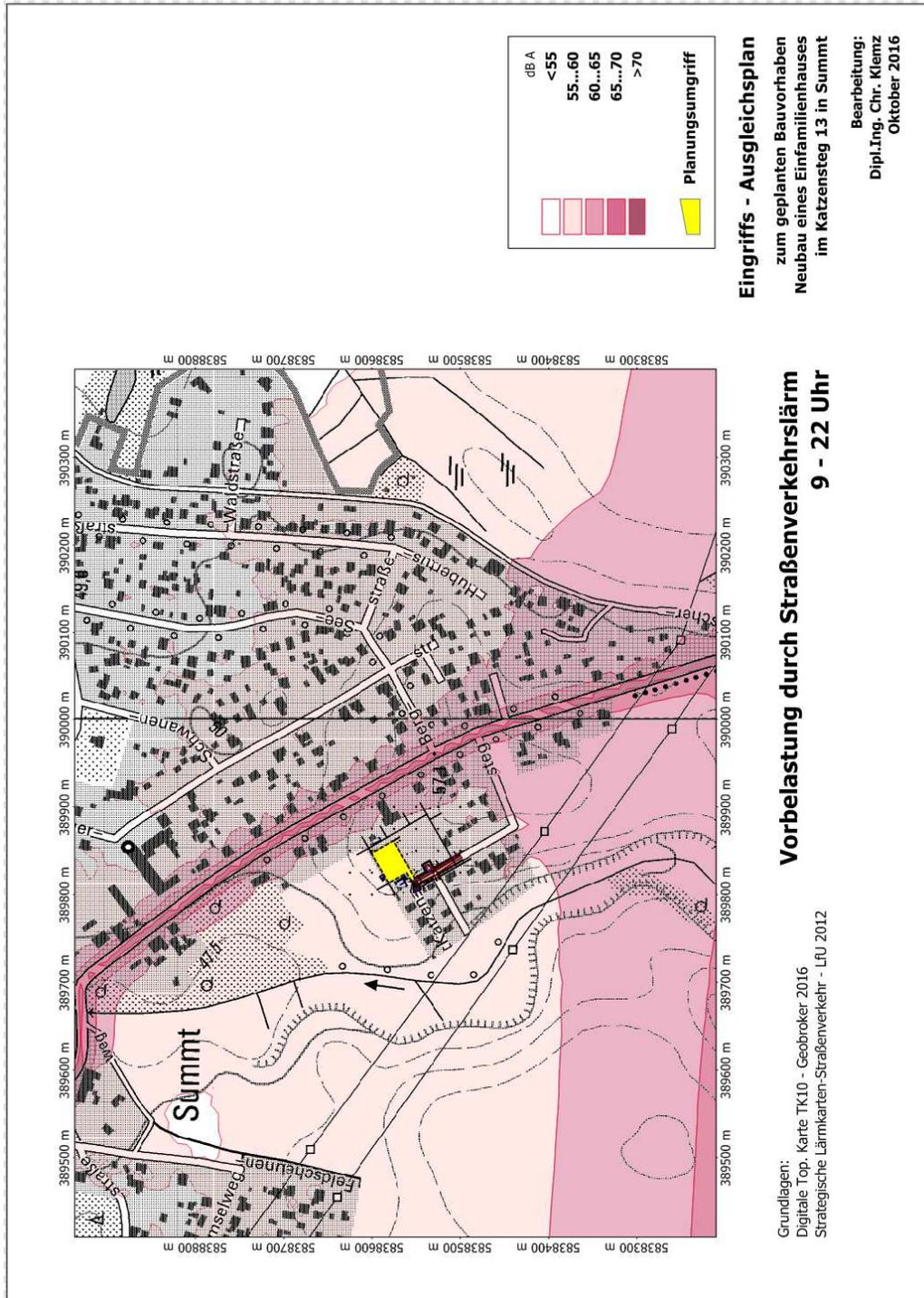


Abb. 19: Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm 8 – 22 h

Auf dem Baum Nr. 56 an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze wurde ein Taubennest festgestellt, das wahrscheinlich der Ringeltaube (*Columba palumbus*), möglicherweise aber auch der ebenfalls beobachteten Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) zuzuordnen ist. Dieses ist nur bedingt als dauerhafter Brutplatz einzustufen, seine Haltbarkeit ist witterungsbedingt begrenzt. Bei Bedarf wird es zwar ausgebessert, eine jährliche Nutzung ist aber nicht sicher, ggf. wird bei witterungsbedingtem Verlust ein neues Nest gebaut.

Grundsätzlich aber sind neue Brutensiedlungsaffiner Arten nicht auszuschließen. Vom Vorhandensein von dauerhaften Brutplätzen an anderen Stellen des Wohngebietes ist auszugehen (stärkerer Baumbestand, Nisthilfen u. a.), ebenso wie innerhalb des westlich gelegenen Grabenzuges. Dem Gebiet kleinräumig zuzuordnende Nachweise konnten nicht ermittelt werden. Großräumig aufgeführte Arten wie Kranich und Weißstorch sind hinsichtlich der Habitatansprüche für das Vorhaben ohne Bedeutung.

Aus dem Nachweis des Neuntöters (*Lanus colurio*) im westlich gelegenen Grabensystem lässt sich für das Vorhaben keine direkte Bedeutung oder ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand herleiten.

Zustand und Eignung vorhandener Höhlen



Baum Nr. 4
etwa 10 cm tief; waagrecht; Öffnung ca. 40 mm;
südwestexponiert

Eignung: gering; zu klein; bodennah; nicht sicher gegen Katzen o. Marder



Baum Nr. 5
etwa 20 cm tief; senkrecht; Öffnung ca. 100 mm;
nach oben offen; südwestexponiert

Eignung: ungeeignet; nicht witterungsgeschützt; Öffnung zu groß; nicht sicher gegen Katzen o. Marder



Baum Nr. 40

etwa 10 cm tief; waagrecht; Öffnung ca. 60 mm; westexponiert

Eignung: gering; zu klein; witterungsexponiert; bodennah; nicht sicher gegen Katzen o. Marder



Baum Nr. 53

etwa 12 cm tief; waagrecht; Öffnung ca. 120 mm; südostexponiert; Bodenbereich mit ca. 3 cm Wasserstand

Eignung: ungeeignet; Wasser führend; Öffnung zu groß; bodennah; nicht sicher gegen Katzen o. Marder

Reptilien:

Bei den mehrfachen Begehungen des Geltungsbereichs, wie auch der westlichen Grabenniederung konnten keine Reptilien-Vorkommen festgestellt werden, Befragungen von Anliegern lieferten nur in einem Fall Hinweise (s. u.).

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) finden sich auf dem Gelände keine geeigneten Biotopstrukturen, die auf ein mögliches Vorkommen schließen lassen. Die Vegetationsdecke ist zu stark geschlossen und hochwüchsig, Reisighaufen verschattet und das Flurstück nahezu vollständig von Bebauung umgeben. Auch die hängigen Randbereiche zwischen den Ackerflächen und dem Grabenverlauf westlich des Wohngebietes sind von der Biotopausstattung ungeeignet. Hier dominieren hochwüchsige, geschlossene Gras- und Hochstauden-Fluren.

Ein Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in diesen Randzonen kann wegen der eher erfüllten Habitatansprüche nicht völlig ausgeschlossen werden, zumal nach Auskunft von Anliegern bis vor ca. 10 Jahren gelegentlich noch Tiere auf den damals in der Bebauung befindlichen Grundstücken gesehen wurden. Auch Ringelnattern (*Natrix natrix*) sind relativ mobil und könnten als Einzelexemplare bei der Nahrungssuche aus anderen Vorkommens-

gebieten auch in den Verlauf des Grabens geraten, ohne dass sich daraus eine Relevanz zum Geltungsbereich ergäbe.

Amphibien:

Während der Begehungen des Geltungsbereichs, wie auch der westlichen Grabenniederung konnten keine Amphibien-Vorkommen festgestellt werden, Befragungen von Anliegern lieferten ebenfalls keine Hinweise. Im Wohngebiet, wie auch im weiteren Umfeld fehlt es an geeigneten Laichgewässern, wiewohl im Bereich der Grabenniederung, partiell auch auf den Grundstücken für einige mobile Arten geeignete Jahreslebensräume vorhanden wären.

Invertebraten:

Von der Habitatausstattung des Geltungsbereichs ergeben sich keine Hinweise auf etwaige Vorkommen artenschutzrechtlicher Vorkommen, etwa vom Heldbock, dem Eremiten oder anderer Arthropoden bzw. Mollusken.

Bei mehreren Probekäscherhängen erwies sich die Arthropodendichte der Wiesenbrache insgesamt als recht gering.

Auch charakteristische Vertreter der Heuschrecken waren nur in geringer Arten- und Individuendichte zu beobachten. Darunter finden sich nur allgemein verbreitete Arten ohne Gefährdungsstatus.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Biotoppräferenz	Gefährdung
<i>Chortippus biguttulus</i>	Nachtigal-Grashüpfer	trockenes bis mesophiles Grasland	ohne
<i>Chortippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	trockenes bis mesophiles Grasland	ohne
<i>Chortippus mollis</i>	Verkannter Grashüpfer	trockenes bis mesophiles Grasland	ohne
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	Gehölzbestand	ohne
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd	Gehölzbestand	ohne

Tab. 5: Liste im Geltungsbereich beobachteter Heuschreckenarten
Gefährdung nach: KLATT ET AL. (1999)

4.6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Prüfung, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotsnormen (Schädigungs- und Störungsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt in der Regel für jede Art einzeln (Artenblätter). Sofern es sich um Gruppen potenziell betroffener Arten, über die keine aktuellen Bestandsangaben vorliegen bzw. um Arten einer Gruppe mit gleichen Ansprüchen handelt, wird die Beurteilung in einem gemeinsamen Blatt vorgenommen. Es wird weiterhin geprüft, ob Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu der Aufhebung eines Verbotstatbestandes führen können.

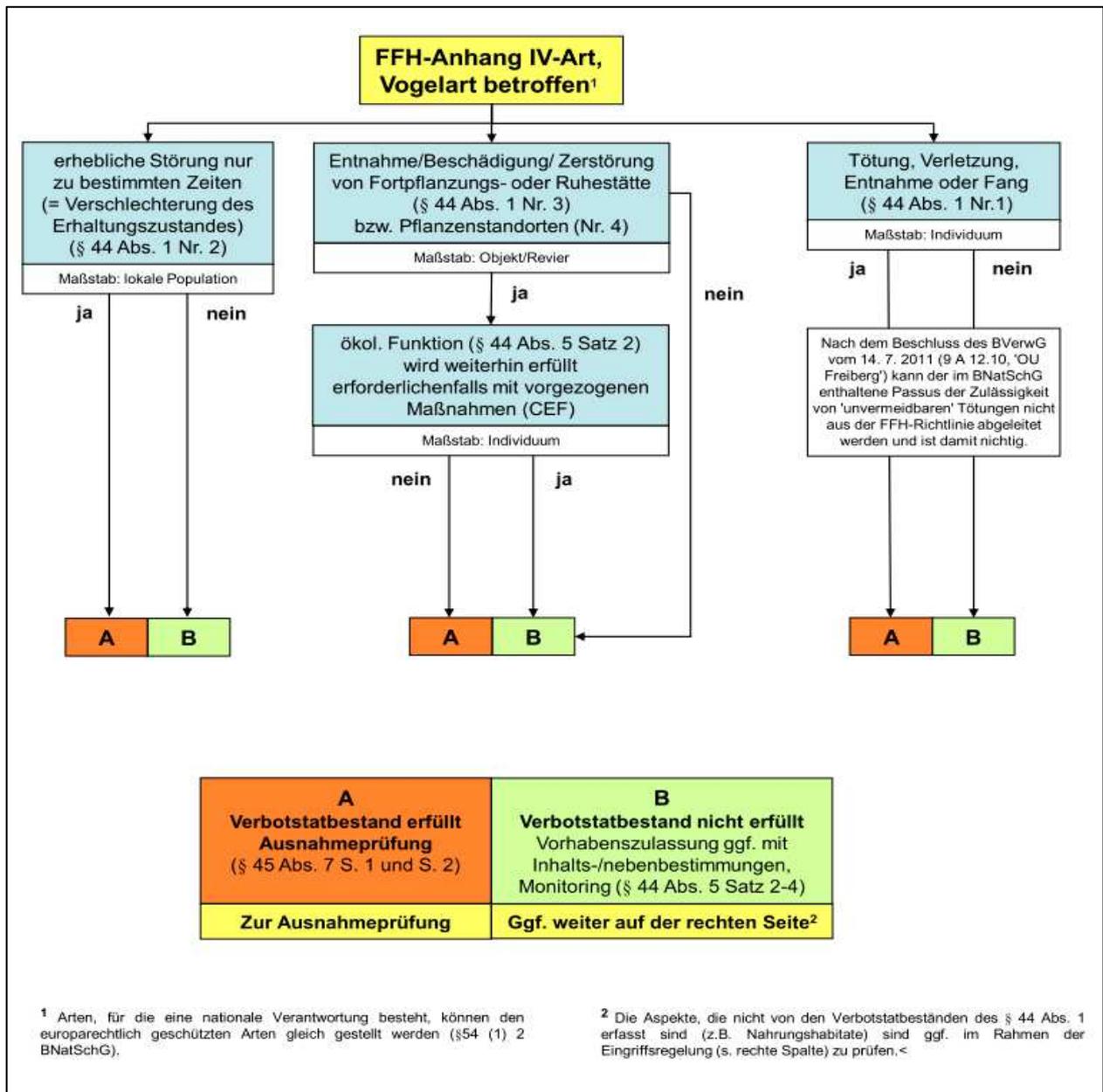


Abb. 20: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG / Auszug KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCHE, M. (2012)

Die im Rahmen der Abschichtung erforderliche **Relevanzprüfung** berücksichtigt folgende Prüfkriterien:

- Arten sind entsprechend den Roten Listen entweder ausgestorben/verschollen
- Der Einwirkungsbereich liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- Lebensräume der Art existieren im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht
- Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Im Rahmen der Relevanzprüfung ergab sich kein Prüfungserfordernis für:

- wassergebundene Arten (Säugetiere, Fische, Lurche, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln)
- streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume
- Für Pflanzen besteht wegen fehlender Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL ebenfalls kein Prüfungserfordernis.

Das Störungsverbot nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG gilt nur während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der betroffenen Arten. Störungen sind dann beachtlich, wenn sie erheblich sind und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. einer europäischen Vogelart führen.

Die Brutstätten von Vogelarten mit nicht regelmäßig jährlich erneut oder ganzjährig genutzten Nistplätzen (sogen. Freibrüter) unterliegen nur vom Beginn des Nestbau bis zum Ausfliegen der Jungvögel resp. der Nestaufgabe dem Schutz nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG.

Nachweise pot. dauerhaft genutzter oder nutzbarer Brutplätze

Im Ergebnis der Bestandsaufnahme wurden vier Höhlungen (3 Obstbäume, 1 Eschen-Ahorn) (s. a. Tab. 2 u. Abb. 18) ohne tatsächlichen Brutnachweis festgestellt. Davon entfallen je zwei auf die Flurstücke 233 und 234. Am Südrand des Geltungsbereichs befinden sich außerdem zwei Nistkästen. Ein weiterer Nistkasten wurde im Zusammenhang mit möglichen Fällungen bereits auf dem Flurstück 233 angebracht. Die Höhlen wären zwar als dauerhaft einzustufen, auch wenn sie nicht unbedingt in jeder Brutsaison genutzt werden, jedoch von ihrer tatsächlichen Eignung negativ zu bewerten. Die Anbringung des Nistkastens am Baum Nr. 5 (Flurstück 233) ist unzureichend. Der Kasten ist zwar katzensicher, aber durch die freie Aufhängung stark windexponiert, insbesondere durch die Ausrichtung des Einfluglochs nach Westsüdwesten.

Ferner wurde in einem Eschen-Ahorn an der Südgrenze des Geltungsbereichs ein zum Aufnahmezeitpunkt nicht besetztes Nest gefunden, dass nicht eindeutig eine der beiden beobachteten Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) zugeordnet werden kann. Dieses ist

vom Charakter her nur als bedingt dauerhaft einzustufen. Sofern noch intakt, wird es häufig erneut genutzt oder ggf. vorher ausgebessert. Bei nicht ungewöhnlichen Nestverlusten durch Witterung etc. wird ein neues Nest errichtet.

Entsprechend den Betroffenheiten relevanter Tierarten wurden die folgenden **Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen** in die Prüfung eingestellt:

V ASB 1 **jahreszeitliche Beschränkung der Rodung, des erforderlichen Gehölzrückschnitts und der Räumung des Baufeldes, sowie Kontrolle zu fällender Bäume auf eventuell übersehende Quartiere oder Tagesverstecke von Fledermäusen und Umsetzen im Bedarfsfall**

A CEF 1 **Anbringung von Nisthilfen für Vogelarten**

A CEF 2 **Anbringung von Tagesverstecken / Fortpflanzungstätten für Fledermäuse**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen** „measures that ensure the continued ecological functionality“) dienen der Vermeidung und Schadensbegrenzung. Sie setzen eine kurzfristige Wirksamkeit mit einem Wirkungseintritt spätestens zu Beginn des Vorhabens voraus und müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Bezeichnung der Baumaßnahme B-Plan GML 30 Wohngebiet am Katzensteg	MASSNAHMENBLATT	Maßnahme Nummer A CEF 2
Kurzbezeichnung der Maßnahme: ANBRINGUNG VON TAGESVERSTECKEN / FORTPFLANZUNGSTÄTTEN FÜR FLEDERMÄUSE		
KONFLIKT/ BEEINTRÄCHTIGUNG		
Beschreibung (Art, Intensität, unter Berücksichtigung von Bedeutung/ Empfindlichkeit der Schutzgüter) Verlust von Gehölzbeständen; potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Umfang: gesamter Geltungsbereich		
MASSNAHME		
Begründung/ Zielsetzung Die Maßnahme hat das Ziel, aufgrund von Fällungen verloren gehende Baumhöhlen, Stammrisse und Rindenverstecke zu ersetzen und damit dem möglichen Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1 , Nr. 3 entgegen zu wirken. Es handelt sich teilweise um eine prophylaktische CEF-Maßnahme, da ein Artnachweis im Geltungsbereich nicht erbracht werden konnte. Wegen des geringen materiellen Aufwandes ist eine Zumutbarkeit gegeben.		
Maßnahmenbeschreibung Im Bereich der verbleibenden Gehölzbestände der Nordwest-, Ost oder Südostseite des Geltungsbereichs oder aber an neu zu errichtenden Gebäuden sind in direkter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. weiteren Fachleuten 2 selbstreinigende Fledermauskästen (Spaltenbretter) aus Holzbeton in unterschiedlicher Höhenlage und Exposition anzubringen. Abgänge sind ggf. zu ersetzen. Schutzmaßnahmen gegen wildernde Katzen sind vorzusehen. Kontrolle und Wartung obliegen dem Verursacher. HINWEIS: Dauerhafte oder potenziell dauerhafte Brutstätten außerhalb des nach Festsetzung für eine Bebauung zulässigen Bereichs sind grundsätzlich zu erhalten. Dies gilt auch für künstliche Nisthilfen. Es kann hierbei während der Bauphase zu einer vorübergehenden Vergrämung von Vogel- oder Fledermausarten kommen. Vorhandene Ruhe- oder Fortpflanzungstätten aus Kompensationserfordernissen früherer Baumaßnahmen sind bei Entfernung unter Beachtung von V ASB 1 grundsätzlich vorher auszugleichen.		
<input type="checkbox"/> Textfortsetzung auf Folgeblatt <input type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt Nr.:		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen (Umweltbaubegleitung)		
Zeitpunkt der Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens		
BEEINTRÄCHTIGUNG	<input type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert <input type="checkbox"/> Netzzusammenhang "Natura 2000" gesichert i.V.m. Maßn. Nr.	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßn. Nr. V ASB1 <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m. Maßn. Nr. <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN UND VORGESEHENE REGELUNGEN		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetzige Eigentümer	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	privat	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	privat	
<input type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	Künftiger Unterhaltungspflichtiger	
(Flächen)größe der Maßnahme: 2 Stück	privat	

4.6.2 Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidung und Kompensation

Fledermäuse – pot. Arten		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Charakterisierung		
Kurzbeschreibung / Verbreitung in BB		
Es liegen keine artbezogenen Erkenntnisse über Bestände für den Untersuchungsraum vor. Die Nutzung des „erweiterten“ Geltungsbereichs als Jagdgebiet ist wahrscheinlich, die sommerliche Tagesnutzung von Rindenspalten einiger älterer, von der Bebauung nicht unmittelbar betroffener Obstbäume an der Ostseite des Grundstücks theoretisch möglich.		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Wochenstuben wurden im Untersuchungsraum bisher nicht nachgewiesen.		
Einstufung Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. LBP (E +A Plan) vorgesehen	
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Die Verletzung / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist unter Beachtung des beschränkten Rodungszeitraums (Winterhalbjahr) nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können baubedingte Tötungen von Individuen bei einer eventuellen, baulich nicht zwingenden Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Fällung von Obstbäumen) ausgeschlossen werden.		
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang:		
<input checked="" type="checkbox"/> gewahrt	<input type="checkbox"/> nicht gewahrt	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Da keine Wochenstuben betroffen sind, kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden, d.h. der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Es kommt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Es handelt sich lediglich um eine Entnahme von <u>theoretisch möglichen (Tages-) Ruhestätten</u> (Fällung von Obstbäumen). Wochenstuben wurden im Untersuchungsraum jedoch bisher nicht nachgewiesen.		
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang		
<input checked="" type="checkbox"/> gewahrt	<input type="checkbox"/> nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Soweit keine Gefahr des Individuenverlustes besteht, sind alle Arten, die den Untersuchungsraum ausschließlich zur Nahrungssuche aufsuchen (außerhalb von Brutrevieren oder bestimmten Lebensperioden) sowie Durchzügler nicht als Gegenstand einer weiterführenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten.

Es handelt sich bei den zu betrachtenden Vogelarten um allgemein weitverbreitete und regional sowie überregional häufigere Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche bzw. um Gäste, für die der Planungsraum keine erhebliche Bedeutung besitzt.

Die durch das Vorhaben beanspruchten Habitatbereiche führen für diese Arten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen ihrer lokalen Populationen. Die Populationen dieser Arten werden auch nach der Umsetzung des Vorhabens in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. In der Umgebung sind in ausreichendem Umfang geeignete Habitate vorhanden, auf die die Arten bei Störungen ausweichen können. Für diese Arten treten somit die Schädigungs- und Störungstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ein.

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/ wechselnde Brutplätze)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Charakterisierung	
Kurzbeschreibung / Verbreitung in BB	
Der Vorhabensbereich verfügt über eine siedlungstypische, begrenzte Ausstattung an geeigneten Brutplätzen, wie randlichem Gebüsch – und Baumbestand sowie einzelnen frei stehenden Bäumen. Zumindest ein Teil der beobachteten Arten käme als Brutvogel in Frage. Insgesamt wurden nur häufige Vertreter der heimischen Avifauna nachgewiesen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine Eingrenzung der lokalen Populationen ist aufgrund der vorliegenden Beobachtungen und selbst bei einer Revierkartierung praktisch nicht möglich. Hilfsweise werden daher die landesweiten Angaben zur Häufigkeit und tendenziellen Bestandsentwicklung von RYSLAVI 2009 herangezogen.	
Einstufung Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (überwiegend)	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. ASB vorgesehen	<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Die Verletzung / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist unter Beachtung der Maßnahme V ASB 1 vermeidbar.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang	
<input checked="" type="checkbox"/> gewahrt	<input type="checkbox"/> nicht gewahrt

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/ wechselnde Brutplätze) - Fortsetzung	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Populationen der Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, Revierverluste sind nicht zu erwarten (s. o.).	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Es kommt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es wurden im Geltungsbereich mit Ausnahme eines Taubennestes (s. u.) keine Nester festgestellt.	
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang	
<input checked="" type="checkbox"/> gewahrt	<input type="checkbox"/> nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Neuntöter (<i>Lanius colurio</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie; Anhang A
Charakterisierung	
Kurzbeschreibung / Verbreitung in BB	
Tagaktiver, ziemlich reviertreuer Gebüschbrüter mit wechselnden Brutstätten und relativ geringer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz bei ca. 200 m GARNIEL ET AL. (2010)), Zugvogel, in Brandenburg noch häufig RYSLAVI (2009)	
Lebensraum: (halb-) offene Landschaften mit lockerem Strauch- und Baumbestand, extensiv genutztes Kulturland mit Hecken; tw. kurzrasige Vegetation	
Lebensstätte: Nest zumeist in (dornigen) Buschwerk, seltener auch in Bäumen oder Hochstauden-Fluren	
Brut- und Nestzeit: Brutperiode von Mai bis Juni (Juli) , eine Jahresbrut, Brutdauer: 14 – 16 Tage, Nestlingsdauer: ca. 13 bis 15 Tage	
Ernährung: Arthropoden, Mäuse, Nestlinge, Reptilien, Amphibien	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Südwestlich des Geltungsbereichs wurde 2016 im Bereich einer feuchten Grabenrinne eine erfolgreiche Brut der Art nachwiesen. Es handelt sich nicht um eine siedlungstypische Art im engeren Sinne.	
Einstufung Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. ASB vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

Neuntöter (<i>Lanius colurio</i>) - Fortsetzung
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Verletzung / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Das Vorkommen befindet sich außerhalb des Vorhabensbereichs.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang: <input checked="" type="checkbox"/> gewahrt <input type="checkbox"/> nicht gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Das Vorkommen befindet sich außerhalb des Vorhabensbereichs.</p> <p>Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Es kommt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <input checked="" type="checkbox"/> gewahrt <input type="checkbox"/> nicht gewahrt</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) / Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)
Schutzstatus
<p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie; Anhang A</p>
Charakterisierung
<p>Kurzbeschreibung / Verbreitung in BB</p> <p>Ringeltaube Tagaktiver, ziemlich reviertreuer Baumbrüter mit zum Teil wiederholt genutzten Brutstätten und relativ geringer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz bei ca. 100 m GARNIEL ET AL. (2010)); Standvogel und Kurzstreckenzieher, in Brandenburg häufig bis zunehmend RYSLAVI (2009); Schwarmbildung im Winterhalbjahr</p> <p>Lebensraum: (halb) offene Landschaften mit lockerem Strauch- und Baumbestand und kleineren Waldflächen; extensiv genutztes Kulturland mit Hecken, Gärten, Parkanlagen Lebensstätte: Nest zumeist in deckungsreichen Nadel- und Laubbäumen, seltener an Gebäuden Brut- und Nestzeit: Brutperiode von April bis August, 2 - 3 Jahresbruten, Brutdauer: 14 – 16 Tage; Nestlingsdauer ca. 28 Tage Ernährung: vorwiegend vegetarisch</p> <p>Türkentaube Tagaktiver, ziemlich reviertreuer Baumbrüter mit zum Teil wiederholt genutzten Brutstätten und relativ geringer Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz bei ca. 100 m GARNIEL ET AL. (2010)); aus Asien eingewanderte Standvogel; Bestand in Brandenburg stabil bis zunehmend, lokal auch abnehmend RYSLAVI (2009); Schwarmbildung im Winterhalbjahr (Schlafplatz)</p>

Ringeltaube (*Columba palumbus*) / Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Lebensraum: halboffene Landschaften mit lockerem Strauch- und Baumbestand und kleineren Waldflächen, Wälder; extensiv genutztes Kulturland mit Hecken, Gärten, Parkanlagen

Lebensstätte: Nest zumeist in deckungsreichen Nadel- und Laubbäumen

Brut- und Nestzeit: Brutperiode von März bis September, 2 - 5 Jahresbruten, Brutdauer: 14 – 16 Tage, Nestlingsdauer ca. 22 Tage

Ernährung: vorwiegend vegetarisch

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Einstufung Erhaltungszustandes der lokalen Population

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. ASB vorgesehen
 gem. FFH-VP vorgesehen
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Verletzung / Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase unter Beachtung der Maßnahme **V ASB 1** ist ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang:

gewahrt nicht gewahrt

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population:

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es kommt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

ja nein

Der potenzielle Nistplatz befindet sich außerhalb des bebaubaren Bereichs.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang

gewahrt nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.6.3 Zusammenfassendes Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden nur allgemein verbreitete, siedlungsaffine Vogelarten beobachtet. Bis auf einen Brutverdacht für Ringel- oder Türkentaube aufgrund eines vorgefundenen Nestes an der südöstlichen Grenze außerhalb des bebaubaren Bereiches konnten keine Bruten oder Nester festgestellt werden. Einzelne Baumhöhlen sind zwar vorhanden, weisen jedoch nur eine geringe bis fehlende Eignung als dauerhafte Brutstätte auf. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden, potenzielle Tagesverstecke für kleinere Arten in geringem Umfang unter loser Rinde, jedoch ohne tatsächlichen Nachweise. Andere Nachweise europarechtlich geschützter Arten konnten nicht erbracht werden.

Unter Beachtung und Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen und der ökologische Zusammenhang der Fortpflanzung- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 2 Nr. 5 BNatschG) bleibt erhalten, ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.

5. Quellen

GEHÖLZSCHUTZSATZUNG DER GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND: Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land 13.6 vom 29.12.2016

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

VERORDNUNG ZU DEN GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBl. Bbg. II/2006, Nr. 25, S. 438)

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 (ABl. EG Nr. L 95 S. 3 vom 8.4.2008).

EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG L 103 S. 1 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG L 122 S. 36 vom 16.5.2003).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Amtsblatt der Europäischen Union L 317/35 vom 04.11.2014

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1141 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung Amtsblatt der Europäischen Union, L 189/4 vom 14. Juli 2016

ARCHITEKTURBÜRO KKG (2002): Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbeck, 1:10.000

BEGUMA (2016). Baugrundgutachten BG60726-1 zum Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses im Katzensteg in 16567 Mühlenbeck, OT Summt: 12 S. u. Anlagen

GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.

HOFFMANN, G. & POMMER, U. (2005): Potenziell Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin mit Karte im Maßstab 1:200 000: Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Bd 24, 315 S.

KLATT, R., D. BRAASCH, R. HÖHNEN, I. LANDECK, B. MACHATZI & B. VOSSEN (1999): Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg (Saltatoria: Ensifera et Caelifera). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, Beilage, 19 S.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.; 2006): Rote Liste der Gefäßpflanzen: Naturschutz und Landschaftspflege 15 (4) S. 200 ff

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.: 2011): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartierungsanleitung und Anlagen.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (HRSG.; 2009): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 2 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie. 3. Aufl. 2007.

KLEMZ, C. (2017): Eingriffs - Ausgleichsplan zum geplanten Bauvorhaben „ Neubau eines Einfamilienhauses im Katzensteg 13, Summt“. inkl. artenschutzrechtlicher Beurteilung Entwurf . 66 S.

LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (Bearb.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskunde 28. 744 S.

NEHRING, S., KOWARIK, I., WOLFGANG RABITSCH, W. UND FRANZ ESSL (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352: 202 S. Bonn-Bad-Godesberg

RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. - LUA Brandenburg (Hrsg.), Natursch. u. Landschaftspf. Bbg. 15 (4), Beilage

RYSLAVY, T. & MÄDLÖW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 17 (4) 2008

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. 93 S.

SPATH und NAGEL (2016): Flächennutzungsplan Gemeinde Mühlenbecker Land - Vorentwurf Stand 22.06.2016

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C., SUDFELDT, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23- 81.

LGBR (2015) (Hrsg.): Geologische Karte von Brandenburg 1:25.000 (.shp)

LfU (2011): Hydroisohypsen des Hauptgrundwasserleiters des Landes Brandenburg-
Frühjahr 2011 (.shp)

LfU (2015): Grundwassermessstellen des Landes Brandenburg (.shp)